

Beschluss-Vorlage 2019/0255 zur Sitzung am 17.09.2019
des STADTRATES

TOP 3

öffentlich

Betreff: Bestellung eines*r Gemeindevahlleiters*in und eines*r Stellvertreters*in für die Kommunalwahlen 2020

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein x

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2019	im Investitions-HH 2019	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Für die Gemeindewahlen am 15.03.2020 (mögliche Stichwahl am 29.03.2020) ist nach Art. 5 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) ein/e Gemeindevahlleiter/in und eine stellvertretende Person zu bestellen.

Art. 5 Abs. 1 [Wahlleiter, Wahlausschuss] GLKRWG lautet:

„¹Der Gemeinderat beruft den ersten Bürgermeister, einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter, ein sonstiges Gemeinderatsmitglied oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen. ²Der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisausschuss beruft den Landrat, den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter, einen sonstigen Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts oder aus dem Kreis der in dem Landkreis Wahlberechtigten zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen. ³Außerdem wird aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person berufen. ⁴Zum Wahlleiter für die Gemeindewahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Wahl zum ersten

Bürgermeister oder zum Gemeinderat mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist; entsprechendes gilt bei Landkreiswahlen. ⁵Die Berufung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.“

Die im Gesetz genannte Reihenfolge der als Wahlleiter*in in Betracht kommenden Personen ist nicht verbindlich. Der Stadtrat hat nach pflichtgemäßem Ermessen selbst zu entscheiden, wen er zum Wahlleiter*in beruft. Satz 4 des Art. 5 Abs. 1 GLKrWG ist aber zu beachten.

Das Aufgabenfeld des Wahlleiters / der Wahlleiterin beinhaltet insbesondere: Aufforderung zur Einreichung, Entgegennahme und Prüfung von Wahlvorschlägen und ggf. Aufforderung zur Mängelbeseitigung; Auflegung von Unterstützungslisten; Bildung, Berufung, Einladung, Vorsitz und Vorbereitung der Ergebnisfeststellung des Wahlausschusses; verschiedene Bekanntmachungen, Verkündungen und Veröffentlichungen.

Wie bereits bei den Kommunalwahlen in den Jahren 1996, 2002, 2008 sowie 2014 erscheint es zweckmäßig den / die Wahlleiter/in und die stellvertretende Person aus dem Kreis der Stadtbediensteten zu bestellen.

Frau Hager (Leiterin des Verwaltungs- und Rechtsamtes) war Wahlleiterin bei den Kommunalwahlen im Jahr 2002. Frau Hager ist in Teilzeit bei der Stadt tätig. Herr Franz (Stellv. Leiter des Verwaltungs- und Rechtsamtes) war bei der Kommunalwahl 2002 stellvertretender Wahlleiter und bei den Kommunalwahlen 2008 sowie 2014 Wahlleiter und dieser arbeitet in Vollzeit.

Aus o. g. Gründen ist es sinnvoll, Herr Franz zum Wahlleiter und Frau Hager zur stellvertretenden Wahlleiterin zu bestellen.

Beschlussvorschlag:

Herr Jochen Franz wird für die Kommunalwahlen im Jahr 2020 zum Wahlleiter, Frau Dagmar Hager zur stellvertretenden Wahlleiterin bestellt.

Hager, Dagmar
genehmigt OB

Franz, Jochen